

MARKT

Neue Wohnkonzepte

Die trägerorientierte Wohngemeinschaft – eine echte Alternative für kleine Pflegeheime

Winsen/Aller // Kleinere Pflegeheime haben es zunehmend schwerer, über die Kunden zu kommen. Die Fachkraftquote ist vielerorts kaum noch erfüllbar, das führt zu Aufnahmestopps, diese wiederum sind wirtschaftlich häufig nicht mehr zu verkraften. So konnten, gerade in den Flächenländern mit kleineren Orten, einige Pflegeheime nicht mehr weiter betrieben werden, sie mussten schließen.

Das ist für alle Beteiligten ein großes Problem. Die Bewohner sind gezwungen, nach alternativen Plätzen zu suchen, was aktuell nicht gerade einfach ist. Genau wie die Mitarbeiter, die es ggf. zwar einfacher haben, aber dafür dann weitere Wege in Kauf nehmen müssen. Den Betreibern steht nicht selten ein Insolvenzverfahren bevor.

Ein solches „Drama“ lässt sich jedoch in vielen Bundesländern vermeiden – mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die generell in selbstbestimmt und fremdbestimmt (trägerorientiert) unterschieden werden.

Ambulante WGs: Selbst- oder fremdbestimmt?

An die Selbstbestimmung ist zu meist eine maximale Bewohnerzahl von zehn oder 12 gekoppelt sowie diverse andere Auflagen, die vor allem die Bewohner bzw. deren Vertreter, aber auch der ambulante Dienst zu erfüllen haben.

Bei der fremdbestimmten Wohngemeinschaft ist lediglich der Träger an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen aus den Landesheimgesetzen und dazugehörigen Rechts-

verordnungen gebunden. Als vollstationäre Einrichtung ist man dies ja ohnehin gewohnt.

Für ambulante Wohngemeinschaften sind die Regelungen jedoch in vielen Bundesländern bei weitem nicht so umfassend wie die für Pflegeheime. Und genau darin liegt die Chance für kleinere Einrichtungen mit bis zu 30 Plätzen. Mitarbeiter, Bewohner und Betreiber könnten den Betrieb wie gewohnt fortsetzen – natürlich basierend auf anderen rechtlichen Grundlagen. Diese sind aber „nach außen“ nicht schädlich, im Gegenteil. Die »Versorgungsform Wohngemeinschaft« genießt eine große Akzeptanz und hohes Ansehen.

Die wesentlichen Vorteile liegen darin, dass die Personalverordnung inkl. der Fachkraftquote nicht gilt (ambulante wird ein sogenanntes So-

ckelpersonal benötigt) und durch die Umstellung für die ambulante Versorgung andere Abrechnungsgrundlagen gelten, die grundsätzlich eine bessere Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Neben der Pflegesachleistung haben ambulante Pflegebedürftige Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI sowie auf Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V.

Allerdings ist eine „Umwidmung“ einer vollstationären Einrichtung in eine oder mehrere ambulant betreute Wohngemeinschaften auch mit erheblichen Gefahren für den Betreiber verbunden – nämlich dann, wenn er keine Expertise in ambulanter Versorgung mitbringt.

Die Verwaltung und Abrechnung ambulanter Pflegeleistungen sind um ein Vielfaches komplexer als bei einer vollstationären Versorgung.

Hier besteht die Gefahr, dass dieser Aufwand deutlich unterschätzt wird.

Da die Regelungen zu Wohngemeinschaften bundesweit sehr unterschiedlich sind, ist es notwendig, sich detailliert mit den jeweiligen Landesheimgesetzen und Verordnungen zu befassen. Die Internetseite biva.de des BIVA Pflegeschutzbundes, einer Interessenvertretung bei Pflege & Betreuung, gibt hier einen guten Überblick. Diese Regelungen bilden dann die Grundlage für die Konzeptionierung einer möglichen Umwidmung.

■ **Ralph Wißgott, Unternehmensberatung Wißgott, Winsen/Aller.**
Kontakt: rw@uw-b.de,
Info: uw-b.de